

Merkblatt - Zwingender Mindestlohn im Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft

Im Thurgau sind zwingend einzuhaltende Mindestlöhne im Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) festgeschrieben. Dieser vom Bund erlassene NAV Hauswirtschaft regelt den Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten. Seit dem 1. Januar 2023 betragen die Mindestlöhne ohne Zuschläge für Ferien und bezahlte Feiertage brutto:

Kategorie ungelernt	Fr. 19.50 pro Stunde
Kategorie ungelernt mit 4 Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft	Fr. 21.40 pro Stunde
Kategorie gelernt mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder 3-jähriger beruflicher Grundbildung	Fr. 23.55 pro Stunde
Kategorie gelernt mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) oder 2-jähriger beruflicher Grundbildung	Fr. 21.40 pro Stunde

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat unter dem Link [Normalarbeitsverträge Bund](#) Informationen zum NAV Hauswirtschaft veröffentlicht.

Durchsetzung Mindestlohn (Privatrecht)

Da es sich um privates Arbeitsrecht handelt, haben die nachfolgenden Informationen ausschliesslich beratenden Charakter. Im Streitfall ist ausschliesslich das Arbeitsgericht zuständig.

Für weitere Informationen stehen im Kanton Thurgau Rechtsauskunftstellen (link: Rechtsberatungsstellen im Kanton Thurgau) zur Verfügung.

- Aussergerichtliche Phase

Wird der Mindestlohn nicht eingehalten, sollte in einem ersten Schritt versucht werden, sich mit dem Arbeitgeber zu einigen. Im Anhang findet sich ein möglicher Musterbrief.

- Gerichtliche Phase

Falls der Arbeitgeber nicht auf das Schreiben reagiert bzw. keine Einigung erzielt wird, bleibt die Möglichkeit, den Anspruch gerichtlich durchzusetzen. Da ein solches Verfahren komplex sein kann, wird empfohlen, sich für die gesamte gerichtliche Phase an die Rechtsauskunftstellen im Kanton Thurgau, die Rechtsschutzversicherung oder an eine Anwaltskanzlei zu wenden. Der erste Schritt im arbeitsrechtlichen Verfahren besteht darin, ein Schlichtungsgesuch einzureichen. Um sich einen ersten Eindruck zu verschaffen, finden sich unter dem Link [Musterformulare des Bundesamts für Justiz](#) Musterformulare.

- Einleitung einer Betreibung

Bei einer offenen Lohnforderung kann grundsätzlich auch ein Betreibungsverfahren eingeleitet werden. Beim Betreibungsamt des Sitzes des Arbeitgebers ist die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Arbeitgeber zu beantragen. Dazu ist ein [Betreibungsbegehren](#) auszufüllen. Es wird empfohlen, sich auch über diese Massnahme bei der oben angegebenen Rechtsauskunftstelle zu informieren.

- Meldung bei der Tripartiten Kommission

Wenn der Arbeitgeber den Mindestlohn nicht einhält, kann dies auch bei der Tripartiten Kommission (TPK) des Kantons Thurgau gemeldet werden. (AWA, Arbeitsmarktaufsicht, Bahnhofplatz 65, 8510 Frauenfeld). Weder die TPK noch eine Behörde können zur Recht bestehende Lohnzahlung durchsetzen.